

**GESETZ ÜBER DIE
ABWASSERBEHANDLUNG
DER
GEMEINDE AVERS (AWG)**

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
I Allgemeines	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
II Abwasserbehandlung	
1. Allgemeines	
Abwasserarten	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5
Anschlusspflicht	6
Anschluss	7
2. Ausgestaltung und Benützung	
Grundsatz	8
Wärmeentnahme	9
Verschmutztes Abwasser	
a) Allgemeines	10
b) Gewerbliches und industrielles Abwasser	11
c) Abfälle	12
Nicht verschmutztes Abwasser	13
Anschlussleitungen	14
Entlüftungen	15
Pumpanlagen	16
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	17
Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen	18
Kontrolle und Behebung von Mängeln	19
Haftung	20
III Finanzierung	
1. Grundsatz	
Öffentliche Anlagen	21
Private Anlagen	22
2. Abwasseranschlussgebühren	
Bemessung	23
Veranlagung	24
Fälligkeit und Bezug	25
Gesetzliches Pfandrecht	26

3. Abwassergebühren	
Grundgebühr	27
Mengengebühr	28
Fälligkeit und Bezug	29
4. Rechtsmittel	
Einsprache	30
5. Kostendeckungsprinzip	
Delegation an den Gemeindevorstand	31
IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	32
Anhang: Gebührentarif	

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Gemeinde.
- 2 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglementes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt einen Generellen Entwässerungsplan. Sie erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen. Die Gemeinde führt den Klärschlamm zur Weiterbehandlung der ARA Val Schons in Zillis zu, mit der sie einen Vertrag über die Lieferung, Annahme, Schlammbehandlung, Entwässerung und Entsorgung von Klärschlamm besitzt.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.
- 3 Die Gemeinde überwacht die privaten Abwasseranlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Abwasserbehandlung

1. Allgemeines

Abwasserarten

Art. 4

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

- 2 Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.
- 3 Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik und den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu behandeln.
- 4 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Einteilung der Abwasseranlagen

Art. 5

- 1 Die Abwasseranlagen werden eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Kläranlagen, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.

Anschlusspflicht

Art. 6

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern oder in Einzelkläranlagen zu reinigen. Der Grubeninhalt ist zur Behandlung einer ARA zuzuführen. Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind die Anlagen innert Jahresfrist ausser Betrieb zu setzen, mit Ausnahme von Abscheidern sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das häusliche Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 Öffentliche und private Leitungen sind durch die Baubehörde zu kontrollieren und einzumessen

2. Ausgestaltung und Benützung

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen müssen fachgerecht ausgeführt werden.

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann die Baubehörde auch Einschränkungen der Wärmeentnahme aus privaten Abwasserleitungen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen.

- 1 Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.
- 2 Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten, insbesondere die Vorschriften über die Vorbehandlung oder Beseitigung von

Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder für die Behandlung in einer Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

b) Gewerbliches und industrielles Abwasser

Art. 11

- 1 Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben oder Anlagen der Infrastruktur, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Fachstelle ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.
- 2 Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben oder aus Anlagen der Infrastruktur aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Fachstelle zu behandeln oder zu beseitigen.
- 3 Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.
- 4 Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

c) Abfälle

Art. 12

- 1 Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 - a) Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
 - b) Geruchsbelästigende Stoffe
 - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
 - d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Schotte, Textilien usw.
 - e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
 - f) Dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
 - g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
 - h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

a) Flüssigkeiten mit

- einer Temperatur über 60° C ¹⁾
- einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0 ²⁾

1) Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen.

2) Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.

b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Pressanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.
- 3 Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle über die Abwasserreinigungsanlagen entsorgt werden.

Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 13

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten.
- 2 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, wenn es
 - a) von Dachflächen stammt,
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden.
- 3 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist von den Abwasserreinigungsanlagen fernzuhalten. Es ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten.
- 4 Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 3 abzuleiten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

- 1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten Leitungen zuzuleiten.
- 2 Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

- 1 Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.
- 2 Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.
- 3 Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

- 1 Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
- 2 Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die gemäss Gesetz und Bewilligungen erforderlichen Meldungen.
- 3 Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben. Der Schlamm von privaten Abwasserreinigungsanlagen ist nach den Weisungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu entsorgen.

- 1 Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.
- 2 Abscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und bei Bedarf auch die privaten Abwasseranlagen auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasserleitungen haften gegenüber der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Leitungen entstehen.

III Finanzierung

1. Grundsatz

- 1 Die Gemeinde deckt ihre Auslagen für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) der öffentlichen Abwasseranlagen soweit zumutbar durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

- 2 Die Bemessung und Veranlagung der Abwasseranschlussgebühren und der Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührentarif. Mehrwertbeiträge an Abwasseranlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.
- 3 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Private Anlagen

Art. 22

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Abwasseranschlussgebühren

Bemessung

Art. 23

- 1 Die Abwasseranschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, bemisst sich nach dem umbauten Raum nach SIA des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Objektklassen und aufindexierten Gebührenansätzen.
- 2 Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raums nach SIA veranlagt.

Veranlagung

Art. 24

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

- 3 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgebliche Gebäudevolumen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

Fälligkeit und Bezug

Art. 25

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren entstehen mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen und werden mit der Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig.
- 3 Provisorisch veranlagte Anschlussgebühren für Neubauten werden zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt und sind vor Baubeginn zu bezahlen. Definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins berechnet. Zuviel bezahlte Gebühren werden mit einem Vergütungszins zurückerstattet. Verzugs- und Vergütungszinsen sowie Mahngebühren richten sich in der Höhe nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen.
- 4 Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Gesetzliches Pfandrecht

Art. 26

- 1 Für fällige Mehrwertbeiträge und Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 130 ff EGzZGB.

3. Abwassergebühren

Grundgebühr

Art. 27

- 1 Für alle angeschlossenen Gebäude ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für Wohnbauten bilden die Wohneinheiten und die im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätze.
- 3 Für die übrigen Bauten gelten die besonderen Ansätze gemäss Gebührentarif.

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Mengengebühr wird bei Wohnbauten aufgrund der Anzahl Bewohner der jeweiligen Wohneinheit festgelegt. Kinder bis 16 Jahre werden mit Faktor 0,5 berechnet. Wochenaufenthalter, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, werden nicht mitgezählt. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif.
- 2 Für die übrigen Bauten gelten die besonderen Ansätze gemäss Gebührentarif.

- 1 Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

4. Rechtsmittel

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

5. Kostendeckungsprinzip

- 1 Der Gemeindevorstand ist gehalten und befugt, die mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09. Dezember 2005 festgesetzten Gebührenansätze (Gebührentarif) im Rahmen der beschlossenen Bemessungsgrundlagen und unter Wahrung des Kostendeckungsprinzipes anzupassen

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 32

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01.01.2006 in Kraft.
 - 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei In-Kraft-Treten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2006 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
 - 3 Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasser- und Kanalisationsreglement vom 10.06.1983, als aufgehoben.
-

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident

sig. Kurt Patzen

Der Gemeindeschreiber

sig. Michael Dettli